

Elternzeit und Elterngeld

Stand: 06/25

Die letzten Neuregelungen zum **Elterngeld** und zur **Elternzeit** (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind am 1. April 2024 in Kraft getreten.

Dauer	Der Anspruch auf Elternzeit (EZ) besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes. 2 Jahre EZ kann, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, bis zur Vollendung des achten Lebensjahres hinausgeschoben werden (auch bei Überschneidung bei kurzen Geburtsfolgen für jedes Kind möglich!). Es ist ratsam, den Antrag während der Beurlaubung zu stellen! Beide Eltern können sich die 3 Jahre EZ aufteilen. Sie können sie gleichzeitig, nacheinander oder sich überschneidend nutzen.
Partnermonate	Die zwei Partnermonate (§ 4 BEEG) können sowohl im 1. und 2. als auch im 13. und 14. Lebensmonat genommen werden. Grundsätzlich gilt auch hier das Abstandsgebot zu den Ferien.
Anträge	Die Elternzeit ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf (im Anschluss an den Mutterschutz zu beantragen). 6 Wochen vor Beginn, dabei verbindliche Festlegung des Zeitraumes, der bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in Anspruch genommen werden soll. Ansonsten gilt 8 Wochen Ankündigungsfrist. (in MS 7 bzw. 13 Wochen) Das Elterngeld wird bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Anschließend kann beim LBV der Familienzuschlag beantragt werden.
Teilzeit in Elternzeit „Selbstvertretung“	Während der EZ ist am Gymnasium eine TZ-Beschäftigung bis zu maximal 18,5/25,5 Wochenstunden möglich. An Weiterbildungskollegs 16/22 Wochenstunden.
Krankenversicherung/ Beihilfe	Achtung: Die gesetzlichen Krankenkassen lehnen in der Regel die Aufnahme von Beamten als Familienmitglied während der Elternzeit ab! Daher ist man auch in der Elternzeit beihilferechtigt. Der erste Beihilfeantrag eines Jahres sollte deshalb erst nach Beginn der Elternzeit gestellt werden! In der EZ zahlt das LBV einen monatlichen Zuschuss zur Krankenversicherung (31 €). Während der drei Jahre EZ ist eine Übernahme der Kranken- und Pflegekosten möglich, soweit in dem Zeitraum keiner überhöftigen Beschäftigung nachgegangen wird. Beamtinnen und Beamte mit Anwärterbezügen können während der EZ den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag erstattet bekommen.
Elterngeld (bis zu 14 Monaten)	Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung und beträgt 67 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens, maximal 1.800 Euro monatlich. Wer im Jahr vor der Geburt über 1.200 Euro netto im Monatsdurchschnitt verdient hat, erhält weniger, mindestens aber 65 Prozent dieses monatlichen Netto. Vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätige Eltern erhalten ein Elterngeld in Höhe von 300 Euro. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge und eine günstige Steuerklasse (III statt IV) erhöhen das Elterngeld; Änderungen sind jeweils bis zum 30.11. des laufenden Jahres einzutragen. Für Geschwisterkinder gibt es einen Geschwisterbonus in Höhe von 10% (mind. 75€), wenn zwei Kinder, die das 3. Lebensjahr, oder drei und mehr Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt leben. Das Elterngeld selbst ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Für Geburten ab dem 1. April 2024 gibt es neue Grenzen, ab dem der Anspruch auf Elterngeld entfällt. Für gemeinsam Elterngeldberechtigte wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens von 300.000 € auf 200.000 € abgesenkt. Ab dem 1. April 2025 wird sie für Paare nochmals auf 175.000 € abgesenkt. Für Alleinerziehende liegt die

	Grenze des zu versteuernden Einkommens bei 150.000 €. Gleichzeitig gibt es Änderungen bei der Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld. Bis zum 12. Lebensmonat des Kindes ist ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld nur noch maximal einen Monat möglich.
Elterngeld Plus (bis zu 28 Monaten)	Das ElterngeldPlus soll den Wiedereinstieg in den Beruf erleichtern und richtet sich an Väter und Mütter, die während und nach dem Bezug von Elterngeld in Teilzeit arbeiten wollen. Der Geschwisterzuschlag liegt zurzeit bei 37,50 €. Generell sind Teilzeit und Elterngeld kombinierbar, wobei der Lohn aber die ausgezahlten Elterngeldbeträge mindert. Dies ist im ElterngeldPlus-Modell nicht der Fall. Die sogenannten ElterngeldPlus-Monate ermöglichen es, die Förderung durch Elterngeld doppelt so lange zu nutzen wie bisher möglich, d. h. aus einem Monat Elterngeld werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Die Höchstgrenze des ElterngeldPlus liegt bei der Hälfte des Elterngeldbetrags, der dem Elternteil ohne Einkommen nach der Geburt zustünde. Zudem gibt es einen Partnerschaftsbonus von 4 zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten, der Eltern gewährt wird, die parallel 25-30 Stunden in der Woche arbeiten. Beide Elternteile müssen den Bonus beantragen. Aufgrund der besonders belastenden Situation von Eltern mit Mehrlingen und Frühchen werden Ausnahmen beim parallelen Bezug von Basiselterngeld geschaffen. Sie können weiterhin nach Bedarf und ohne Einschränkung auch gleichzeitig Elterngeld beziehen.
Rückkehr aus Elternzeit	Seit Dezember 2016 ist es möglich, dass Mütter ihre Elternzeit erst unmittelbar nach dem Mutterschutz (i.d.R. 8 Wochen nach der Geburt) beginnen lassen, so dass die Jahresfrist erst ab dem ersten Tag der Elternzeit beginnt. Mütter „gewinnen“ dadurch zwei Monate, d. h. sie müssen bei einer Elternzeit (Beurlaubung) bis zu einem Jahr nur dann einen Rückkehrer-antrag stellen, wenn sie <u>nicht</u> an ihre alte Schule zurückkehren möchten. Bei der Rückkehr aus Elternzeit dürfen die Schulferien nicht ohne sachgerechte Gründe ausgespart werden (sog. Abstandsgebot, §11FrUrIV NRW). Dies bedeutet, dass die Rückkehr sechs Wochen vor oder unmittelbar nach den Sommerferien erfolgt, bzw. zwei Wochen vor oder unmittelbar nach den anderen Ferien. Auch bei der Unterbrechung einer Elternzeit gelten die zuvor beschriebenen Abstandsregelungen, ausgenommen ist der Übergang in erneuten Mutterschutz. Abweichungen von den in der Regel einzuhaltenden Zeitabständen zu den Ferien sind im Rahmen der Einzelfallentscheidung nicht ausgeschlossen. Nach einem oder drei Jahren Elternzeit ist die Rückkehr einer Lehrkraft jederzeit möglich. Angestellte Lehrkräfte unterliegen keiner Sperrfrist hinsichtlich der Ferienzeiten. Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung oder Freistellung von grundsätzlich acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, sind auch innerhalb der laufbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit wohnortnah, d.h. im Umkreis von 50 km und dort an einer Schule mit entsprechendem Bedarf einzusetzen. Ein Rückkehrantrag, für den es jährlich zwei Termine gibt, ist unter www.oliver.nrw.de zu stellen. Für die Berechnung der Achtmonatsfrist und der Jahresfrist zählen die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt eines Kindes mit.

Referendarinnen und Referendare	Für die Dauer der Elternzeit ruht die Ausbildung, auch hier gilt die Antragsfrist von 7 Wochen vor gewünschtem Beginn der Elternzeit. Das Landesprüfungsamt ist zu unterrichten. Die Wiederaufnahme am gleichen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung kann auf Antrag, spätestens einen Monat vor Ende der Elternzeit, bei ungünstigem Wiedereinstiegstermin verschoben werden, jedoch um längstens 9 Monate unbezahlten Urlaubs. Wird die Elternzeit nach der Meldung zur Staatsprüfung begonnen, ruht das Prüfungsverfahren. Es dürfen also keine Prüfungsleistungen erbracht werden.
Digitale Angebote	Elterngeldrechner mit Planer: https://familienportal.de/familienportal/meta/egr Elterngeld digital: https://www.elterngeld-digital.de/ams/Elterngeld Informationen zu Elterngeld: https://www.familienportal.nrw/de/elterngeld
Weitere Informationen des PhV (für Mitglieder kostenlos zu beziehen über die Geschäftsstelle)	Broschüre „Elterngeld – Elternzeit“ des DBB NRW Broschüre „Mutterschutz und Elternzeit“ PhV NW

Zu versteuerndes Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen ist vom Bruttoeinkommen zu unterscheiden. Bei der Berechnung werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte (zum Beispiel aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, Mieteinnahmen und so weiter) abgezogen:

- Sonderausgaben,
- Vorsorgeaufwendungen,
- individuelle Freibeträge und
- außergewöhnliche Belastungen.

Elterngeldrechner:



Elterngeld digital:



Familienportal NRW:



Bitte wenden Sie sich bei Detailfragen an ein PhV-Personalratsmitglied in Ihrer Bezirksregierung:

Gymnasien und WBKs



Gesamtschulen

